

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-04-12

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Detlef Borchardt
Telefon: 545-2000

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00523/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des Bauspielplatz e.V. als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Bauspielplatz Schwerin e. V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Verein hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die Anforderungen gemäß der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996 werden erfüllt:

Die erforderlichen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 Richtlinie wurden im Januar/Februar 2005 der Verwaltung vorgelegt. Die fachlichen und personellen Voraussetzungen liegen vor. Weiterhin leistet der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 1 Pkt. 3 Richtlinie). Die Erfüllung des Anerkennungsgrundsatzes einer mindestens zweijährigen Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Richtlinie kann bestätigt werden. Der Bauspielplatz Schwerin e. V. ist sehr gut ins lokale Netzwerk, insbesondere in den Stadtteilen Mueßer Holz und Neu Zippendorf eingebettet. Der Verein realisiert Projekte in Zusammenarbeit mit anderen vor Ort ansässigen Schulen und sozialen Trägern.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Richtlinie hat der Verein das Ziel, jungen Menschen auf dem Weg zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten Unterstützung zu geben. Der Bauspielplatz ist ein pädagogisch betreuter Spielplatz mit vor allem handwerklichen und naturbezogenen Angeboten. Die Vielfalt an Erfahrungsbereichen und Gestaltungsmöglichkeiten stellt den zentralen Aspekt der pädagogischen Arbeit dar. Durch die Arbeit des Vereines wird den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, kognitive, sozial-emotionale und physische Fähigkeiten zur Förderung von Selbstvertrauen, Selbstverantwortung, Selbständigkeit, Gruppenfähigkeit, Toleranz und Leistungsfähigkeit zu

erlernen. Dies ist gerade in den Stadtteilen Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in denen häufiger soziale Problemlagen auftreten, von großer Bedeutung.

Aus den genannten Gründen wird die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe empfohlen.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII

2. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung. Sie ist als Imagefrage anzusehen, z. B. beim Einwerben von Fördermitteln bei Sponsoren.

3. Alternativen

entfällt

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

entfällt

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlagen:

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. i.V. Heidrun Bluhm
1. Stellv. des Oberbürgermeisters